



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Personenstandswesen

Beteiligt:**Betreff:**

Abschaltung von Lichtsignalanlagen
hier: Dringlichkeitsbeschluss der BV Haspe, bestätigt durch Beschluss der BV Haspe vom 07.06.2006

Beratungsfolge:

22.06.2006 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung, insbesondere die geschilderte Rechtslage, wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat schließt sich der Entscheidung an, die Ampel Tillmanns-/Preußerstraße aus Verkehrssicherheitsgründen nicht abzuschalten.



Die Entscheidungsbefugnis in Verkehrsangelegenheiten und die sich daraus ergebende Amtshaftung liegt gemäß gesetzlicher Vorgabe bei der Straßenverkehrsbehörde.

Im Einzelfall kann sich der Rat diese Entscheidungsbefugnis im Rahmen des Rückholrechts nach der GO NRW mit der Konsequenz vorbehalten, dass die Haftung bei Amtspflichtverletzungen auf die Ratsmitglieder übergeht.

Die Ampelanlage Tillmanns-/Preußerstraße wird aus Verkehrssicherheitsgründen nicht abgeschaltet.

Bereits im Jahr 2003 hat der Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Verkehrstechnik, im Rahmen einer Vorlage zur Haushaltskonsolidierung vorgeschlagen, Ampelanlagen hauptsächlich in Tempo 30-Zonen abzuschalten. Die Vorlage führte zu öffentlichen/politischen Diskussionen, weil u.a. die Polizei die Auffassung vertrat, im Verfahren nach der StVO nicht korrekt angehört worden zu sein. Am Ende des Beratungsganges wurden die in Rede stehenden Ampelabschaltungen pauschal abgelehnt. Gleichzeitig beauftragte der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2003 die Verwaltung „andere Ampelanlagen mit der Polizei den Bezirksvertretungen und dem Behindertenbeirat zu prüfen und zur Abschaltung vorzuschlagen“.

Die Straßenverkehrsbehörde hat deshalb mittlerweile, auf dem gesetzlich vorgeschriebenen und damit auch formell richtigen Weg (Anhörungsverfahren nach § 45 StVO, unter Hinzuziehung des Behindertenbeirates, wie vom Rat gefordert) dem Stadtentwicklungsausschuss, unter vorheriger Beteiligung der Bezirksvertretungen, Ampelabschaltungen vorgeschlagen. Darüber hinaus hatte sich im Vorfeld noch eine ganze Reihe von Institutionen/Interessensvertretern zum Ampelabschaltungsvorhaben der Verwaltung gemeldet/geäußert. Auch diese Meinungen sind in die endgültige Entscheidungsfindung eingeflossen:

- Polizei - Kein Abbau von Ampeln
- Straßenbaulastträger - Abbau von Ampeln nur im Rahmen der Vorschläge der Straßenverkehrsbehörde
- Behindertenbeirat - Kein Abbau von Ampeln
- Seniorenbeirat - hat, vornehmlich aus Gründen des Schutzes für ältere Menschen, Ampelabschaltungen generell abgelehnt;
- Verkehrswacht - zum Schutze der Fußgänger -hauptsächlich Kinder-, keine Ampelabschaltungen;
- Elterninitiativen - Kein Abbau von Ampeln zum Schutz von Kindern;
- Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde - Keine Abschaltung der LZA Tillmanns-/Preußerstraße

Trotz der rechtlich eindeutigen Lage hat es in der Vergangenheit wiederholt Meinungsverschiedenheiten zwischen Straßenverkehrsbehörde und Politik wegen der Frage gegeben, wer bei unterschiedlichen Auffassungen über verkehrsrechtliche Anordnungen letztlich zu entscheiden hat, z.B. bei Ampelabschaltungen, Maßnahmen der Unfallkommission, Beschilderungen usw.. Aus diesen und anderen Gründen sind deswegen, auch auf politische Forderungen hin, Gutachten angefordert worden, die in Kopie als Anlagen dieser Vorlage beigefügt sind.

Kurz zusammengefasst besagen die Gutachten des Rechtsamtes und die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg):

„Im Ausgangspunkt bzw. im Regelfall sind verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 2 GO NRW zu qualifizieren und damit einer Beratungs- und Entscheidungskompetenz der politischen Gremien entzogen. Macht der Rat im Rahmen seiner Allzuständigkeit nach § 41 Abs. 1 GO NRW von seinem Rückholrecht nach § 41 Abs. 3 GO NRW Gebrauch und beschließt er eine andere als die von der

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 2

Drucksachennummer:

0554/2006

Datum:

12.06.2006

Straßenverkehrsbehörde vorgesehene Anordnung, so ist dies vom Grundsatz her rechtlich möglich. Sofern und soweit es sich jedoch um bestimmte Anordnungen handelt, die aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit und im Interesse der Unfallverhütung dringend geboten sind, könnte dies u.U. mit haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Stadt und für die politischen Mandatsträger verbunden sein.“

Jede verkehrliche Entscheidung bedarf laut gesetzlicher Vorgabe nach Anhörung von Polizei und Straßenbaulastträger einer verbindlichen Entscheidung in Form einer verkehrlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde. Würde diese Entscheidung durch den Beschluss z.B. einer BV geändert oder gar ins Gegenteil verkehrt werden, müßte die Straßenverkehrsbehörde die Verantwortung und Haftung für eine Entscheidung übernehmen, die sie nicht mittragen kann.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen (siehe auch Gutachten), dass es sich bei verkehrlichen Maßnahmen nicht um eine originäre Aufgabe der Gemeinde handelt, sondern um der Gemeinde von Bund und Land übertragene Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Die BV Haspe hatte der Vorlage zur Abschaltung von Signalanlagen bis auf 4 Entscheidungen zugestimmt.

In einem Fall wurde der vorgesehenen Abschaltung nicht gefolgt, da die BV hier einen höheren Sicherheitsstandard forderte als von der Verwaltung beabsichtigt. Deshalb konnte die Straßenverkehrsbehörde diesem Vorschlag ohne weiteres zustimmen.

Zwei weitere Ampeln, die nach Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde nur unter Auflagen abgeschaltet werden sollten, von der BV jedoch ohne Auflagen zur Abschaltung vorgeschlagen wurden, sollen zwischenzeitlich, nach erneuter Beschlussfassung in der BV, nur unter den von der Straßenverkehrsbehörde festgelegten Bedingungen abgeschaltet werden.

Bleibt als einzige strittige Anlage die an der Tillmanns-/Preußenstraße.

Hier hatte die BV Haspe in einem Folgebeschluss fälschlicherweise eine andere Signalanlage zur Abschaltung vorgeschlagen, dies aber über einen Dringlichkeitsbeschluss und dann in der Sitzung vom 07.06.2006 in einen Vorschlag für die ursprünglich genannte Ampel Tillmanns-/Preußenstraße wieder abgewandelt.

In einem Beschluss an den Rat empfiehlt die BV Haspe daher, ihren „Beschluss zur Abschaltung der Signalanlage sowie den gleichlautenden Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 23.02.2006 zur dieser LZA zu übernehmen.“

Anlässlich eines Personalwechsels in der Bezirksregierung hat der für Hagen zuständige Verkehrsingenieur gemeinsam mit seinem Dezernenten die Situation vor Ort in Augenschein genommen. Die Auffassung der Straßenverkehrsbehörde, die LZA aus Verkehrssicherheitsgründen nicht abzuschalten, wurde dabei bestätigt.

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 3****Drucksachennummer:**

0554/2006

Datum:

12.06.2006

Damit tragen alle gesetzlich zu beteiligende Meinungsbildner, sowie andere durch die Entscheidung Betroffene, als auch der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde mit.

Der Rat wird deshalb gebeten, unter Berücksichtigung der vor geschilderten Rechtslage, sich der ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit getroffenen Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde anzuschließen.

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 4

Drucksachennummer:

0554/2006

Datum:

12.06.2006

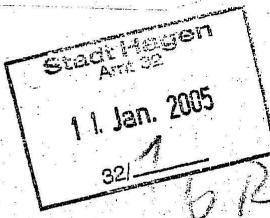
ANLAGE 2

30 B-24
Tel.: 2847

10.01.2005

An

32



Kommunalrechtliche Zuständigkeit
hier: verkehrsrechtliche Anordnungen
Ihre Anfrage vom 29.12.2004 – 32/10 –

Zu Ihrer vg. Anfrage nimmt 30 wie folgt Stellung:

- a) **Steht den politischen Gremien bei Entscheidungen der Unfallkommission ein übergeordnetes Entscheidungsrecht zu ?**

Den politischen Gremien steht nach diesseitiger Auffassung bei Entscheidungen der Unfallkommission kein übergeordnetes Entscheidungsrecht zu.

Im Vordergrund steht hier aus der Sicht des Rechtsamtes die (kommunalverfassungsrechtliche) Frage, ob und inwieweit die Stadt – hier insbesondere der Rat der Stadt bzw. der Stadtentwicklungsausschuss – an Entscheidungen (Beschlüsse) der Unfallkommission gebunden ist, sofern und soweit diese Entscheidungen auf der Grundlage des Gem. Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW vom 22.05.2003 (Auswertung von Straßenverkehrsunfällen – Aufgaben der Unfallkommission –) ergehen. Dieser Runderlass regelt im Einzelnen die Bildung von Unfallkommissionen und beschreibt deren Aufgaben. Die Unfallkommissionen sind in die örtlichen Unfalluntersuchungen einzubinden mit dem allgemeinen Ziel einer Verhinderung von Straßenverkehrsunfällen und damit einer Erhöhung der Verkehrssicherheit (Ziff. 1.2). Die Unfallkommissionen sind durch die Straßenverkehrsbehörde einzurichten. Mitglieder sind die Straßenbau-, Polizei- und Straßenverkehrsbehörde (Ziff. 1.3). Die beteiligten Behörden sind an die gemeinsamen Beschlüsse der Unfallkommission gebunden und zu einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet (Ziff. 4.3). Die Straßenverkehrsbehörde muss die Aufsichtsbehörde über alle Unfallhäufigkeitstellen informieren, die mindestens 2 Jahre alt sind, und sie muss der Aufsichtsbehörde u.a. die Fälle mitteilen, in denen von der Unfallkommission bauliche, verkehrliche oder polizeiliche Maßnahmen beschlossen, aber nicht realisiert worden sind. Darüber hinaus ist seitens der Straßenverkehrsbehörde die Aufsichtsbehörde dann einzuschalten, wenn zwischen den in der Unfallkommission vertretenen Behörden über notwendige Verbesserungsmaßnahmen keine Einigung erzielt werden kann (Ziff. 4.6).

Durch den Runderlass wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 44 StVO, die sich mit der örtlichen Unfalluntersuchung befasst, konkretisiert bzw. ergänzt. Die Bestimmungen der StVO sind rechtlich als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Sinne des § 3 Abs. 2 GO NRW ausgestaltet. Die Rechtsnatur von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wird von der einschlägigen Rechtsprechung und Fachliteratur unterschiedlich bewertet. Eine heute weit verbreitete und auch vom OVG Münster vertretene Rechtsauffassung weist die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung dem Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde zu (vgl. Erichsen, Kommunalrecht S. 318; Ehlers, NVwBL NW 1990, s. 44 ff.;

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 5

Drucksachennummer:

0554/2006

Datum:

12.06.2006

2

Vietmeier DVB1. 1992, S. 44 ff.; OVG Münster, NVwZ 1985, S. 820; OVG Münster, Beschl. vom 16.03.1995, NVwZ-RR 1995, S. 502 Held/ Becker u.a. Anm. 5 zu § 123 GO NRW).

Legt man diese Rechtsauffassung der kommunalverfassungsrechtlichen Bewertung zugrunde, so ergibt sich Folgendes:

Nach dem Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates (§ 41 Abs. 1 GO NRW) sowie im Hinblick auf das Rückholrecht nach § 41 Abs. 3 GO NRW hat der Rat im Ausgangspunkt das Recht, sich mit verkehrsrechtlichen Anordnungen zu befassen, auch wenn es sich bei den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde in der Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 2 GO NRW handelt. Die Zuständigkeit des Rates und der anderen politischen Gremiens ist indessen im Bereich von Pflichtaufgaben eingeschränkt, sofern und soweit dem Oberbürgermeister von Seiten der Aufsichtsbehörde (fachaufsichtliche) Weisungen erteilt werden. Nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW hat der Oberbürgermeister nicht nur die Beschlüsse der in § 62 Abs. 2 Satz 1 GO NRW genannten Gremien, sondern auch die Weisungen der Aufsichtsbehörde durchzuführen, „... die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 129“ ergehen und zwar sind diese Weisungen durchzuführen „... unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber“.

Fachaufsichtliche Weisungen, die von der Aufsichtsbehörde auf der Grundlage der StVO und des o.a. Runderlasses – also im Rahmen der Wahrnehmung einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ergehen (z.B. auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 S. 2 StVO) – sind hiernach vom Oberbürgermeister durchzuführen und der Oberbürgermeister steht hierbei unter der Kontrolle des Rates und muss sich ihm gegenüber für den Vollzug bzw. den Nichtvollzug einer Weisung ggf. verantworten. Würde sich der OB aus eigenem Entschluss einer fachaufsichtlichen Weisung der Aufsichtsbehörde widersetzen oder diese ignorieren, müsste er mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen seitens der Aufsichtsbehörde rechnen, da in einem solchen Falle ein Dienstvergehen vorläge, für dessen Verfolgung nach § 79 LDiszNOG (§ 126 DO NRW a.F.) die Aufsichtsbehörde als dienstvorgesetzte Stelle des OB sachlich zuständig ist.

In § 62 GO NRW ist indessen nicht ausdrücklich geregelt, wie weit das vom Rat gegenüber dem Oberbürgermeister auszuübende Kontrollrecht im Einzelfall reicht. In der Kommentarliteratur wird diesbezüglich einhellig die Auffassung vertreten, dass sich das Kontrollrecht des Rates nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weisung erstrecken kann. Demgegenüber habe der Rat (oder ein Ausschuss) nicht das Recht, die Durchführung einer Weisung der Landesregierung bzw. der Aufsichtsbehörde zu verhindern, weil es ihm insoweit an einer entsprechenden Zuständigkeit mangelt (siehe Held/Becker u.a., Anm. 14. 1 zu § 62 GO NRW; Rehn/ Cronauge, Anm. III., 3. zu § 62 GO).

Wenn also im Anwendungsbereich der StVO und des hier in Rede stehenden Runderlasses von Seiten der Aufsichtsbehörde eine Weisung an den Oberbürgermeister ergeht, so ist der Oberbürgermeister verpflichtet, diese Weisung durchzuführen. Falls der OB dieser gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt, weil der Rat oder ein Ausschuss einen gegen die Durchführung der Weisung gerichteten Beschluss fasst, hätte der OB den Beschluss gem. § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden. Erfolgt eine Beanstandung nicht, könnte die Aufsichtsbehörde das Beanstandungsverfahren nach §§ 119 ff. GO NRW einleiten. Ein Beanstandungsverfahren kann letztlich darin münden, dass die Aufsichtsbehörde den beanstandeten Rats- oder Ausschussbeschluss aufhebt (§ 119 Abs. 1 S. 2 GO NRW). Gegen die Aufhebung eines Rats- oder Ausschussbeschlusses könnte die Gemeinde mit einer Anfechtungsklage vorgehen (Held/Becker u.a., Anm. 11 zu § 119 GO NRW).

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 6

Drucksachennummer:

0554/2006

Datum:

12.06.2006

3

Sollte der OB allerdings der Auffassung sein, dass die Weisung rechtswidrig ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Weisung mit Widerspruch und Anfechtungsklage anfechten. Von der Rechtsprechung ist nämlich anerkannt, dass auch aufsichtsbehördliche Weisungen auf dem Gebiet des Sonderordnungsrechts justizierbar sind (vgl. BVerwG, NZV 1995, S. 243; VG Köln Urt. vom 07.03.84, Az.: 14 K 5963/82, DVBl. 1985, S. 180 ff.). Voraussetzung ist allerdings, dass die Gemeinde durch die Weisung in eigenen Rechten verletzt wird. Dies ist dann der Fall, wenn in das durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützte Selbstverwaltungsrecht eingegriffen wird. Ob und inwieweit Weisungen, die auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts ergehen, überhaupt einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde darstellen können, ist im Wege der Einzelfallbetrachtung zu werten und dürfte nach hiesiger Einschätzung nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen (z.B. wenn eine konkrete Weisung einen Eingriff in die kommunale Finanz- oder Planungshoheit darstellt).

b) Können politische Gremien anderslautende, als die von der Straßenverkehrsbehörde vorgesehene, Anordnungen nach § 45 StVO beschließen und durchsetzen ?

Im Ausgangspunkt bzw. im Regelfall sind verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 2 GO NRW zu qualifizieren und damit einer Beratungs- und Entscheidungskompetenz der politischen Gremien entzogen. Der Rat hat aber auch hier, wenn er eine bestimmte Anordnung für besonders bedeutsam hält, vom Grundsatz her ein Rückholrecht nach § 41 Abs. 3 GO NRW. Das Rückholrecht steht allerdings nur dem Rat und nicht den Ausschüssen oder Bezirksvertretungen zu.

Grundsätzlich können die politischen Gremien andere, als die von der Straßenverkehrsbehörde vorgesehenen Anordnungen nach § 45 StVO beschließen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen neben den Straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten andere Belange tangiert sind (z.B. planerische Aspekte oder der Kostengesichtspunkte im Rahmen der Haushaltskonsolidierung).

Fasst der Rat oder ein anderes Gremium einen abweichenden Beschluss in den Fällen, in denen eine bestimmte verkehrsrechtliche Anordnung aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde dringend geboten ist (z.B. im Interesse der Unfallverhütung) und unterbleibt deshalb eine notwendige Maßnahme, so kann dies u.U. haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zum einen können sich (nach außen hin) Ansprüche eines Unfallgeschädigten gegen die Stadt unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung ergeben (vgl. (BGH, VersR 1981, S. 336; OLG München, Urt. v. 22.10.1992, NVwZ 1993, S. 505 f. – Amtshaftung bei fehlendem Verkehrszeichen). Zum anderen ist – im Innenverhältnis – je nach den Umständen des Einzelfalls eine Haftung von Mandatsträgern nach § 43 Abs. 4 GO NRW in Betracht zu ziehen.

c) Fazit:

Zusammenfassend ist nach alledem Folgendes festzuhalten:

Den politischen Gremien steht bei Entscheidungen der Unfallkommission kein übergeordnetes Entscheidungsrecht zu. Beschlüsse der Unfallkommission sind für die Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich bindend. Setzt die Straßenverkehrsbehörde bestimmte Maßnahmen gleichwohl nicht zeitnah um, ist damit zu rechnen, dass die Aufsichtsbehörde eine Weisung ausspricht. Soweit eine solche Weisung in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde eingreift, hat die Stadt die Möglichkeit der Klage. Ansonsten hat der OB nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 GO NRW die Pflicht, eine Weisung der Aufsichtsbehörde auszuführen. Entgegenste-

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 7

Drucksachennummer:

0554/2006

Datum:

12.06.2006

4

hende Beschlüsse politischer Gremien müssten von ihm nach § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet werden. Falls der OB dieser Pflicht nicht nachkommt, kann die Aufsichtsbehörde das Beanstandungsverfahren nach §§ 119 ff. GO NRW einleiten.

Im Ausgangspunkt bzw. im Regelfall sind verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 2 GO NRW zu qualifizieren und damit einer Beratungs- und Entscheidungskompetenz der politischen Gremien entzogen. Macht der Rat im Rahmen seiner Allzuständigkeit nach § 41 Abs. 1 GO NRW von seinem Rückholrecht nach § 41 Abs. 3 GO NRW Gebrauch und beschließt er eine andere als die von der Straßenverkehrsbehörde vorgesehene Anordnung, so ist dies vom Grundsatz her rechtlich möglich. Sofern und soweit es sich jedoch um bestimmte Anordnungen handelt, die aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit und im Interesse der Unfallverhütung dringend geboten sind, könnte dies u.U. mit haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Stadt und für die politischen Mandatsträger verbunden sein.

VB 5 hat im Hinblick auf die Thematisierung der Problemstellung im STEA eine Kopie dieser Stellungnahme zur Kenntnis erhalten.

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

0554/2006

Teil 3 Seite 8

Datum:

12.06.2006



STADT HAGEN

DER OBERBÜRGERMEISTER

STADTVERWALTUNG POSTFACH 4249 58042 HAGEN

Bezirksregierung Arnsberg
Abt. 53.1
Postfach
58817 Arnsberg

Stadtamt
Rechtsamt
Gebäude
Rathaus I
Anschrift
Rathausstr. 11
Auskunft erteilt, Zimmer-Nr.
Herr Dr. Eversberg, B.254
Telefon (02331)207-2847 Vermittlung (02331)2070 Telefax (02331)2072430

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum
30 B-24, 06.07.2005

Straßenverkehrsrecht

hier: Zuständigkeit für die Abschaltung bzw. für den Abbau von Lichtzeichenanlagen

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird zurzeit geprüft, an welchen Stellen im Stadtgebiet Hagen aus Kostengründen die Abschaltung bzw. der ersetzbare Abbau von Lichtzeichenanlagen erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Zuständigkeit den jeweiligen Bezirksvertretungen bzw. der Verwaltung (Straßenverkehrsbehörde) zusteht. Die hiesige Verwaltung hat in einem Schreiben an ein Mitglied einer Bezirksvertretung vom 31.05.2005 folgende Rechtsauffassung formuliert:

„Ampeln/Ampelanlagen sind Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichenanlagen) nach der Straßenverkehrsordnung – StVO – (§ 43 Abs. 1, Satz 1). Das Recht, zu bestimmen, wo und welche Verkehrseinrichtungen anzubringen bzw. zu entfernen sind, steht der Verwaltung zu, § 45 Abs. 3 StVO, da die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verkehrsverordnung nach § 44 den Straßenverkehrsbehörden zugewiesen ist. Insofern ist der Beschluss der BV Haspe vom 02. März 2005 als Empfehlung anzusehen, die Abschaltung der vorgeschlagenen Ampelanlagen zu prüfen.“

In dem vorgenannten Beschluss vom 02.03.2005 hatte die BV Haspe den ersetzbaren Abbau mehrerer Ampelanlagen im Stadtbezirk Häspe gefordert.

Hiermit bitte ich Sie um Prüfung und Mitteilung, ob die vorgenannte Rechtsauffassung mit der von dort vertretenen Rechtsauffassung übereinstimmt.

Im Auftrag

gez:

Dr. Eversberg
Städt. Oberrechtsrat

BRIEFADRESSE:
POSTFACH 4249 • 58042 HAGEN
PAKETADRESSE:
FRIEDRICH-EBERT-PLATZ • 58085 HAGEN

KONTEN DER STADTKASSE HAGEN:
SPARKASSE HAGEN
POSTGIROAMT DORTMUND

100 001 599 (BLZ 450 500 01)
1912-460 (BLZ 440 100 46)

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

0554/2006

Teil 3 Seite 9

Datum:

12.06.2006

Abschrift



DER OBERBÜRGERMEISTER

STADTVERWALTUNG POSTFACH 4249 58042 HAGEN

Bezirksregierung Arnsberg
Abt. 53.1
Postfach
59817 Arnsberg

Stadtamt
Rechtsamt
Gebäude
Rathaus I
Anschrift
Rathausstr. 11
Auskunft erteilt, Zimmer-Nr.
Herr Dr. Eversberg, B.254
Telefon (02331)207-2847 | Vermittlung (02331)2070 | Telefax (02331)2072430

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum
30 B-24, 11.07.2005

Straßenverkehrsrecht
hier: Zuständigkeit für die Abschaltung bzw. für den Abbau von Lichtzeichenanlagen

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 06.07.2005 bitte ich Sie, in die erbetene Prüfung nicht nur die Frage der Zuständigkeit für die Abschaltung bzw. den Abbau von Lichtzeichenanlagen einzubeziehen, sondern darüber hinaus aus dortiger Sicht auch dazu Stellung zu nehmen, welche Stelle innerhalb der Kommune für sonstige verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO zuständig ist. Insoweit wird von der Verwaltung die Auffassung vertreten, dass es sich hierbei um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 3 Abs. 2 GO NRW) handelt und insoweit grundsätzlich von einer Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde (Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Personenstandswesen) auszugehen ist, es sei denn, der Rat der Stadt macht im Rahmen seiner Allzuständigkeit nach § 41 Abs. 1 GO NRW in einem konkreten Einzelfall von seinem Rückholrecht nach § 41 Abs. 3 GO NRW Gebrauch.

Im Auftrag

Dr. Eversberg
Städt. Oberrechtsrat

BRIEFADRESSE:
POSTFACH 4249 • 58042 HAGEN
PAKETADRESSE:
FRIEDRICH-EBERT-PLATZ • 58095 HAGEN

KONTEN DER STADTKASSE HAGEN:
SPARKASSE HAGEN
POSTGIROAMT DORTMUND
100 001 599 (BLZ 450 500 01)
1912-460 (BLZ 440 100 46)

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 10

Drucksachennummer:

0554/2006

Datum:

12.06.2006



Fax VB 3 am 25.7.05

ar. WJ

Bezirksregierung Arnsberg

ANLAGE 1

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadtverwaltung
Postfach 4249
58042 Hagen



Dienstgebäude
Seibertzstr. 1
Auskunft erteilt
Frau Kuckel
Telefon
02931/82-2725
Telefax
02931/82-2648
E-Mail
brigitte.kuckel@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
63.1-VT
Datum
20.Juli 2005

Straßenverkehrsrecht

Zuständigkeit für die Abschaltung bzw. den Abbau von Lichtzeichenanlagen

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.07.05; Az.: 30 B-24

Die vom Ihnen vertretene Rechtsauffassung wird von mir geteilt.

Lichtzeichenanlagen sind Verkehrseinrichtungen gemäß § 43 Abs.1 StVO.

Der Vollzug der Straßenverkehrsordnung obliegt in allererster Linie den Straßenverkehrsbehörden, die ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen haben. Das bedeutet, dass sich die Verkehrsbehörden bei ihrem Tätigwerden an ihrer Aufgabe, Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs im Rahmen ihrer Befugnisse zu gewährleisten, zu orientieren haben und in dem Umfang tätig werden müssen, in dem ihr Eingreifen zur Erreichung dieses Ziels notwendig ist.

Die Abschaltung einer Lichtzeichenanlage ist nur dann zu verantworten, wenn eindeutig kein Sicherungsbedürfnis mehr besteht. Dabei ist eine sorgfältige Überprüfung jedes Einzelfalles und eine gezielte Verkehrsunfalluntersuchung unabdingbar. Nach § 44 Abs. 1 StVO fällt diese Aufgabe in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde, die verpflichtet ist, vor ihrer Entscheidung die Polizei und den Straßenbaulastträger zu hören.

1/2

Gleitende Arbeitszeit:
Servicezeit 08.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr
DG Seibertzstr. über Buslinie R71
HST-Bez.Reg. erreichbar

Telefon:
Vermittlung 0 29 31 / 82 0
0 23 1 / 54 10 0
Lieferanschrift:
59821 Arnsberg

Internet:
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>
E-Mail:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Konto der Landeskasse Arnsberg
WestLB Düsseldorf 4008 017
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BLZ 300 500 00
BIC: WELADED

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 11

Drucksachennummer:

0554/2006

Datum:

12.06.2006

Für evtl. haftungsrechtliche Konsequenzen bei fehlerhaften Entscheidungen wird auf die einschlägige Rechtsprechung (vgl. OLG München NVwZ 1993, S. 505) hingewiesen.

Im Auftrag

(Kürzel)

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 12

Drucksachennummer:
0554/2006

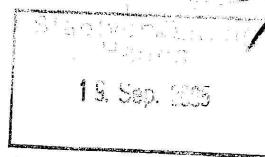
Datum:
12.06.2006



Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadtverwaltung
Postfach 4249
58042 Hagen

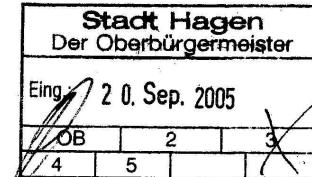


Dienstgebäude
Seibertzstr. 1
Ankunft erteilt
Frau Kuckel
Telefon
02931/82-2725
Telefax
02931/82-2648
E-Mail
brigitte.kuckel@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
53.1-VT
Datum
12.September 2005

Straßenverkehrsrecht

Zuständigkeit für verkehrsrechtliche Anordnungen

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.07.05; Az.: 30 B-24



Die von Ihnen vertretene Rechtsauffassung wird von mir geteilt.

Der Vollzug der Straßenverkehrsordnung obliegt den Straßenverkehrsbehörden, die ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen haben.

Es handelt sich hierbei um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§3 Abs.2 GO NRW).

Nur in einem konkreten Einzelfall kann der Rat der Stadt Hagen im Rahmen der Allzuständigkeit von seinem Rückholrecht nach § 41 Abs. 3 GO NRW Gebrauch machen.

Im Auftrag

(Kürzel)

Geltende Arbeitszeit:
Servicezeit 08.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr
DG Seibertzstr. über Buslinie R71
HST-Bez.Reg. erreichbar

Telefon:
Vermittlung 0 29 31 / 82 0
0 29 1 / 54 10 0
Lieferanschrift:
59821 Arnsberg

Internet:
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>
E-Mail:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Konto der Landeskasse Arnsberg
WestLB Düsseldorf 4008 017
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BLZ 300 500 00
BIC: WELADED

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:
0554/2006

Teil 3 Seite 13

Datum:
12.06.2006

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0554/2006

Datum:

12.06.2006

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

VERFÜGUNG / UNTERSCHRIFTEN

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0554/2006

Datum:

12.06.2006

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

32 Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Personenstandswesen

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl: